

Datum: 25. März 2019  
Zahl: 4/7482-120-2-V/2019



**St. Michael**  
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

**Betr.: *BVH Abbruch/Neubau Objekt Rotkreuzgasse 95  
in St. Michael im Lungau***

Gemäß §§ 43 1a in Verbindung mit 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., erlässt die Marktgemeinde St. Michael im Lungau nachstehende

## VERORDNUNG

I.

Aus Anlass des BVH Abbruch/Neubau Objekt Rotkreuzgasse 95 in St Michael im Lungau durch die BAUCOM GmbH, 5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 13, werden für die im folgenden angeführten Arbeitsbereiche vorgesehene örtlich bestimmte Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsge- und -verbote verordnet:

**Rotkreuzgasse – ab Bereich Objekt Rotkreuzgasse 98 (Rogy) bis Bereich Höhe südwestlicher Grenzpunkt GP.Nr. 21/1, KG. St. Michael**

Für die Dauer der Arbeiten, jedoch längstens von 08. April 2019 bis 10. Mai 2019, werktags, jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, wird dieser Bereich der Rotkreuzgasse für den Gesamtverkehr in beide Fahrrichtungen gesperrt. Die Sperre ist mit den Vorschriftenzeichen gem. § 52a Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beide Fahrtrichtungen)“ in Verbindung mit einem Scherengitter (jeweils am Beginn des gesperrten Bereiches) kundzumachen.

Für eine entsprechend beschilderte Umleitung ist Vorsorge zu treffen.

Der Fußgängerverkehr zum Objekt Rotkreuzgasse 97 ist aufrecht zu erhalten.

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@sankt-michael.at

Internet: www.sankt-michael.at



**Rotkreuzgasse – Anbindung an den Raikaplatz (Bereich südwestliches Gebäudeeck Objekt Raikaplatz 90 – Eppensteiner) bis Bereich nordwestliches Gebäudeeck Objekt Rotkreuzgasse 98 (Rogy)**

Für die Dauer der Arbeiten, jedoch längstens von 08. April 2019 bis 20. Dezember 2019 wird dieser Bereich der Rotkreuzgasse für den Gesamtverkehr in beide Fahrtrichtungen gesperrt. Die Sperre ist mit den Vorschriftszeichen gem. § 52a Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beide Fahrtrichtungen)“ in Verbindung mit einem Scherengitter (jeweils am Beginn des gesperrten Bereiches) kundzumachen. Für eine entsprechend beschilderte Umleitung ist Vorsorge zu treffen. Der Fußgängerverkehr zum westseitigen Zugang des Objektes Raikaplatz 242 (Raiffeisenbank) ist vom Raikaplatz kommend aufrecht zu erhalten.

II.

Diese Verordnung ist durch die Organe des Bauführers durch die Anbringung o. a. Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde und der Polizeiinspektion St. Michael im Lungau zu erfolgen. Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs ist durch die Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziffer 16b StVO ersichtlich zu machen.

Der jeweilige Ort und Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten und auf Aufforderung der Gemeinde St. Michael im Lungau und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mitzuteilen.

  
Der Bürgermeister:  
Ing. Manfred Sampl

Ergeht an:

- 1.) BAUCOM GmbH, 5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 13
- 2.) Bezirkshauptmannschaft Tamsweg – Polizeiamt, 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1, per email : [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)
- 3.) Polizeiinspektion 5582 St. Michael im Lungau, Marktplatz 1, per email: [PI-S-St-Michael-im-Lungau@polizei.gv.at](mailto:PI-S-St-Michael-im-Lungau@polizei.gv.at)
- 4.) Akt